

29. März 1956

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

32

Gesetz: §§ 69 Abs. 3 Satz 1, 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG

Leitsätze:

Wenn das Landesarbeitsgericht die Revisionsmöglichkeit wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht eröffnet, so unterliegt dies nicht der Nachprüfung durch das Bundesarbeitsgericht.

Aktenzeichen: 3 AZR 79/56

Beschluss des BAG vom 29. März 1956

LAG Berlin



3 AZR 79/56

3 Sa 776/55
(Berlin)

32

B e s c h l u ß

In Sachen

- hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
• Sitzung vom 29. März 1956 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 3.Kammer des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 6. Januar 1956 - 3 Sa 776/55 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Revision mit der Begründung abgelehnt, daß es sich in vol-
lem Umfang den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
hinsichtlich der Frage von Kettenverträgen angeschlossen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und die Entscheidung auch keine allgemeine Bedeutung habe, weil die zu Gunsten des Klägers gezogenen Folgerungen im wesentlichen auf seiner besonderen persönlichen Situation als unterbringungsberechtigter qualifizierter Verwaltungsangestellter beruhten. Es verneint also mit letzterer Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung. Zu Unrecht sucht die Revision die Zulässigkeit damit zu begründen, es liege ein Ermessensmißbrauch vor und das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, daß die grundsätzliche Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiete liegen könne. Denn das Gesetz hat die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung allein dem Ermessen des Berufungsgerichts überlassen und obwohl bei solchen Ermessensfragen immer Zweifel auftauchen können, eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht bewußt nicht vorgesehen. Daraus folgt, daß gegen die Ablehnung der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung kein Rechtsbehelf gegeben ist (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Anm. 17, § 72 Anm. 19; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 20, § 72 Anm. 25; vgl. BAG 1, 33). Auch eine Abweichung von der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1955 (BAG 2, 26) kommt nicht in Frage, da das Urteil eindeutig auf den besonderen Fall des Klägers abgestellt hat. Die nicht ersichtliche Frage, wie es sich mit der Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht verhält, obwohl es bewußt oder unbewußt von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht, stellt sich deswegen überhaupt nicht.

Es ist somit die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht eröffnet.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

